

Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste
20. Ausgabe, 3. November 2021

Sachsen ist derzeit nach Thüringen das Bundesland mit der höchsten Inzidenz (288,6 Coronafälle je 100 000 Einwohner).

Dresden weist mit seiner heutigen Inzidenz von 313,7 Fällen je 100 000 Einwohner ebenfalls ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen auf.

Innerhalb Deutschlands gibt es Unterschiede hinsichtlich der momentanen Impfquote (Bremen 78 %, Sachsen 56 %).

Situation in den Einrichtungen

Unter diesen Rahmenbedingungen des Infektionsgeschehens, verbunden mit der vergleichsweise geringen Impfquote, wächst leider wieder wie im vergangenen Jahr erneut die Gefahr des Ausbruchsgeschehens in Ihren Einrichtungen.

Wir wissen, dass die permanente Arbeitsbelastung zu noch mehr Personalfuktuation bei Ihnen führte. Das bedeutet nicht nur, das Personal fehlt, sondern auch, dass neues gesucht und eingearbeitet werden muss.

Mit Stand heute sind bereits wieder sechs Einrichtungen von Coronaausbrüchen betroffen.

In den letzten beiden Newslettern haben wir Sie noch mal auf die Dringlichkeit der Boosterimpfungen Ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und auch die Notwendigkeit von präventiven Antigen-testungen aufmerksam gemacht.

Dieser Newsletter widmet sich den Anforderungen bei einem Ausbruchsgeschehen.

Ablauf bei Ausbruchsgeschehen

Mit Beginn des Ausbruchsgeschehens erhalten Sie vom Amt für Gesundheit und Prävention nach Rücksprache mit Ihrer Einrichtung einen Bescheid zum *Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) (siehe Anlage 1) mit dem Auftrag der Bekanntgabe an die betroffenen Bewohner und/oder gesetzlichen Vertreter.*

Der im Bescheid definierte Adressatenkreis hat den Anordnungen zur Testung (PCR- oder Antigenschnelltest) Folge zu leisten, da mittels des Bescheides die sogenannte Beobachtung angeordnet wird. Es handelt sich um Pflichttestungen, die – je nach Anordnung im Bescheid – auch für genesene oder getestete Personen gelten kann.

Eine Einverständniserklärung ist bei einer angeordneten Testung nicht notwendig.

Gruppentestungen

Für Gruppentestungen bei Ausbruchsgeschehen in Altenpflegeeinrichtungen werden die Johanner durch das Amt für Gesundheit und Prävention beauftragt. Einzeltestungen müssen über den Hausarzt oder das Testzentrum erfolgen und über Ihre Einrichtung organisiert werden.

Im Fall erforderlicher Gruppentestungen erhält das Labor vom Amt für Gesundheit und Prävention eine Aufforderung nicht nur die positiven Testergebnisse zu melden, sondern auch die negativen.

Indexfälle

Alle Index-Bewohner/-innen und -Beschäftigten müssen unabhängig vom Status (geimpft, genesen, ungeimpft) abgesondert werden. Sie erhalten eine individuelle Mitteilung über die Absonderung.

Umgang mit Kontaktpersonen

Kontaktpersonen sind Personen mit ungeschützten Kontakten zu PCR-positiv Getesteten.

Geimpfte und genesene Personen

Geimpfte und genesene Bewohner/-innen sowie Beschäftigte kommen als Kontaktpersonen nicht in Quarantäne. Sie erhalten einen Beobachtungsstatus und müssen sich ggf. – je nach Anordnung (siehe oben) – dennoch testen lassen. Während der Zeit der Beobachtung sind Symptomtagebücher zu führen und regelmäßige Testungen je nach Bescheid vorzunehmen. Die Tagebücher aber auch die Testergebnisse senden Sie nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes an das Amt für Gesundheit und Prävention (gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de).

Bitte nutzen Sie dafür das Formular, welches wir Ihnen als Anlage 2 zur Verfügung stellen.

Ungeimpfte Personen

Ungeimpfte Bewohner/-innen müssen als Kontaktperson für die Dauer von 10 Tagen in Quarantäne. Während dieser Zeit ist eine Zimmerversorgung nötig. Nach fünf Tagen ist eine Freitestung aus der Quarantäne mittels PCR-Test oder ab Tag 7 mittels Antigenschnelltest (Durchführung von Pflegepersonal) möglich.

Ungeimpfte Beschäftigte müssen als Kontaktperson 10 Tage in häusliche Quarantäne, können sich jedoch nach den gleichen Regularien aus dieser freitesten.

Sammelbescheid

Für Personen, die als enge Kontaktpersonen in Quarantäne müssen, ergeht ein gesonderter Sammelbescheid, den Sie bitte ähnlich wie den oben genannten Bescheid gegenüber den betreffenden Beschäftigten bzw. gesetzlichen Vertretungen bekannt machen.

Über Einzelheiten und Differenzierungen werden Sie im Falle eines Ausbruchs in Ihrer Einrichtung nochmal ausführlich informiert. Dies gilt auch für etwaige weitere, freiwillige Testungen (PCR-Reihentestung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Hier wäre dann, anders als bei angeordneten Testungen, eine Einwilligungserklärung nötig, die wir Ihnen im Anhang zusenden. Wir empfehlen, diese grundlegend vorzuhalten und schon mit den gesetzlichen Vertretungen abzustimmen, damit im Bedarfsfall ein schneller Rückgriff auf die Einwilligungserklärung möglich ist (Anlage 3 Einverständniserklärung PCR Test).

Wir hoffen in Ihrem und im Interesse der Bewohner, dass es Ihnen gelingt Ausbruchsgeschehen in Ihrer Einrichtung zu verhindern.

Im nächste Newsletter werden wir deshalb nochmal die wichtigsten Hygieneregeln (und festgestellte Mängel) aufgreifen.

Dr. Frank Bauer
Amtsleiter